

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Stadt Ingelheim**

In der Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 6, Flurstücke 188/6 bis 188/43 (Am Gebrannten Hof 1 bis 30 und Wilhelm-von-Erlanger-Straße 14 bis 22a) wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Schlussabmarkung auf Antrag von ‚Wohnpark Heidesheim-Uhlerborn GmbH‘ abgemarkt. Betroffen von dieser Vermessung sind die Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 6, Flurstücke 134/47, 177/2, 188/2 bis 188/43, 206/2 und Gemarkung Nieder-Ingelheim Flur 1 Flurstück 1019/2. Über diese Maßnahmen wurde am 08.10.2021 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018(GVBl. S. 448) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 18.10.2021 bis 17.11.2021 bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Schröder, Am Ikasee 1, 55218 Ingelheim am Rhein ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr, Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Schröder einzureichen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Schröder, Am Ikasee 1, 55218 Ingelheim am Rhein oder
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: mail@vb-schroeder.de
- erhoben werden.

Dipl. Ing. Rolf-Dieter Schröder (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Am Ikasee 1, 55218 Ingelheim am Rhein

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).